

Mario Benedetti
Staatlicher Schulpsychologe für Niederbayern
Seligenthalerstr. 36
84034 Landshut
Tel.: 0871/43031-0 (-24)
Fax.: 0871/43031-10
E-Mail: mario.benedetti@sbndb.de
www.sbndb.de



April 2006

Informationen zum Antrag eines Legasthenie-Nachteilsausgleichs an beruflichen Schulen

Seit dem 16. November 1999 veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Richtlinien für SchülerInnen mit Legasthenie bzw. Lese- Rechtschreibschwäche (KMBek Nr. IV/1a – S7306/4 – 4/127883). Der umfangreiche Inhalt ist nachzulesen unter www.schulberatung.bayern.de - “Gutachten zur Legasthenie”.

Die folgende Information soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Regelungen ermöglichen.

Für SchülerInnen mit Legasthenie oder Lese-Rechtschreibschwäche kann ein **Nachteilsausgleich** nach einem **schriftlichen Antrag** gewährt werden.

Unterschieden wird dabei zwischen dem Störungsbild der **Legasthenie** (dazu zählt ebenfalls eine isolierte Rechtschreibstörung bzw. eine Lesestörung) und einer **Lese- und Rechtschreibschwäche**.

Legasthenie ist eine schwer zu therapierende Störung der visuellen Wahrnehmung. Bei einer Lese- Rechtschreibschwäche zeigen sich zwar ähnliche Symptome wie bei einer Legasthenie, die Ursachen liegen jedoch in einer ungünstigen schulischen Entwicklung. Die Lese- und Rechtschreibleistungen können bei einer Schwäche durch eine gezielte Förderung verbessert werden. So endet in der Regel die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche in Form eines Nachteilsausgleichs mit der zehnten Jahrgangsstufe.

Antragstellung:

Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch den volljährigen Schüler bei der Schule erfolgen. Für den Antrag sind nur Bescheinigungen (Gutachten) eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Zusammenarbeit mit dem zuständigen **Schulpsychologen** zulässig. Bei einem Übertritt von der Regelschule in eine neue Schulart ist das Gutachten vom zuständigen Schulpsychologen zu bestätigen. Bei einem Wechsel auf eine weiterführende Schule innerhalb einer Schulart muss keine neue Bescheinigung vorliegen, der zuständige Schulpsychologe sollte jedoch in Kenntnis gesetzt werden.

Grundsatz:

Bei schulischen Leistungsfeststellungen und –bewertungen muss gewährleistet sein, dass sich die Schwierigkeiten für Schüler mit Legasthenie oder einer Lese- Rechtschreibschwäche nicht auf andere Lernbereiche auswirken und die Leistungsbewertung beeinträchtigen.

In eine weiterführende Schule (Wirtschaftsschule, FOS, BOS) sollten Schüler mit Lese- und Rechtschreibproblemen grundsätzlich nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Legasthenie darf bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein, einen Schüler vom Übertritt auszuschließen.

Umsetzung des Nachteilsausgleichs:

Betroffene Schüler benötigen zum Lesen, Erfassen und Verarbeiten der Aufgabenstellungen und zum Niederschreiben der Antworten mehr Zeit als ihre Mitschüler. Die Lehrer müssen sich bei der Festlegung der Umsetzung des Nachteilsausgleichs an den Vorgaben des Schulpsychologen orientieren.

Schüler mit Legasthenie / isolierte Rechtschreibstörung / Lesestörung:

Ein Zeitzuschlag in allen schriftlichen Prüfungen muss gewährt werden. In schweren Fällen kann ein Zeitzuschlag von max. 50 % gewährt werden. Über den Umfang entscheiden die zuständigen Fachlehrer in pädagogischer Verantwortung.

Im Fach Deutsch werden Rechtschreibkenntnisse nicht benotet (Freiwillige Diktate in Deutsch und in Fremdsprachen dienen einer verbalen Beurteilung, um Lernfortschritte zu betonen und Anregungen für weiterführende Übungen zu geben)

In Fremdsprachen wird die Lese- und Rechtschreibleistung nicht benotet, in der Gesamtnote werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen 1:1 gewichtet.

In allen Fächern wird die Rechtschreibleistung nicht benotet. Bei der Festsetzung der Jahresnote sollen die mündlichen Leistungen im Vordergrund stehen.

In das Zeugnis wird die Bemerkung „Auf Grund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreibleistungen nicht bewertet.“ aufgenommen.

Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche:

Im Fach Deutsch sollen die Lese- und Rechtschreibleistungen zurückhaltend gewichtet werden. In den anderen Fächern darf die Rechtschreibung nicht benotet werden. Im Fach Englisch sollen mündliche Leistungen im Vordergrund stehen. Die Schüler können einen Zeitzuschlag in Prüfungen erhalten.

In das Zeugnis wird die Bemerkung „Auf Grund einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche wurden die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend bewertet.“ aufgenommen.

Hinweis:

Fragen zu Therapie- oder Fördermöglichkeiten klärt der zuständige Schulpsychologe bzw. der betreffende Kinder- und Jugendpsychiater. Zu empfehlen ist, sich rechtzeitig über Förderangebote beim Klassenlehrer, dem Beratungslehrer oder dem Schulpsychologen zu informieren.

Die Schulberatung wünscht einen guten Schulstart.